
Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle (Bibliothekssatzung - BiblS)
--

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Aufgabe

Die Stadtbibliothek in der Aumühle wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung betrieben. Sie hat die Aufgabe

- Medien in analoger und digitaler Form zur Benutzung und Ausleihe bereitzustellen und zu vermitteln
- im Sinne der Leseförderung, der Unterstützung der Medien- und Informationskompetenz sowie der freien Meinungsbildung Projekte und Veranstaltungen durchzuführen
- ihre Räume zum Aufenthalt als Lernort und Kommunikationsort anzubieten

Weitere Aufgabenschwerpunkte werden im Rahmen einer Bibliothekskonzeption formuliert, die in regelmäßigen Abständen mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses aktualisiert wird.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Die Stadtbibliothek kann von allen Personen im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage benutzt werden.

§ 4 Benutzung, Bibliotheksausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist nur gegen Vorlage eines Bibliotheksausweises möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis als Nachweis der Benutzerberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. Die Benutzerberechtigung muss vom Antragsteller mit einem gültigen Reisepass und einem aktuellen amtlichen Wohnungsnachweis oder einem gültigen Personalausweis nachgewiesen werden. Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:
- Familienname
 - Vornamen
 - Anschrift
 - Geburtsdatum

Änderungen müssen jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente angezeigt werden.

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Bibliotheksausweises muss sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck und ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen, Hausordnungen

- (1) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann hinsichtlich
- der Benutzung der Stadtbibliothek
 - der Ausgabe von Medien nach Art und Zahl

Beschränkungen durch Hausrecht aussprechen.

- (2) Zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek werden nicht ausgegeben:
1. Nachschlagwerke
 2. Besonders wertvolle oder seltene Bücher
 3. Präsenzbestand

4. Zeitungen
5. Zeitschriften jüngsten Datums

- (3) Die Stadt Fürstenfeldbruck kann im Rahmen dieser Satzung Hausordnungen erlassen.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (FSK, USK) sind für die Ausleihe in der Stadtbibliothek verbindlich.
- (5) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder fällige Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den ausgegebenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten.

§ 6

Ausleihfrist, Vorbestellung, Rückforderung

- (1) Die Ausleihfrist für Medien ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Bibliotheksleitfaden.
- (2) Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann ausgegebene Medien aus wichtigem Grund vorzeitig zurückfordern.

§ 7

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit wird durch Aushang an der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 8

Ausgabe der Medien, Benutzerpflichten, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliothek an einer Ausleihstation selbstständig zu verbuchen bzw. in Sonderfällen an der Rückgabetheke verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Daten der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigungen geschützt werden. Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Beschädigungen von Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Überlässt der Benutzer Medien trotzdem einem Dritten, so kann die Stadtbibliothek sie sofort von dem Dritten zurückfordern.

- (4) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob Schadensersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, kann vom Benutzer die Erstattung der Kosten verlangt werden. Zu ersetzen sind daneben auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausgabefertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.
- (5) Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien wird der derzeit geltende Anschaffungspreis der Medien per Leistungsbescheid in Rechnung gestellt.
- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
- (7) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Bibliothek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals muss Folge geleistet werden.

§ 10

Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht nachgewiesen werden, werden, soweit möglich, durch den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft.

§ 11

Nutzungsbedingungen für Kopierer, Internet, W-LAN und andere digitale Geräte

- (1) Der Kopierer, die Internet-PCs, das W-LAN und andere digitale Geräte stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsmodalitäten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
- für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
- für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von

ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich:

- Kopien nur unter Einhaltung des Urheberrechts zu erstellen
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an digitalen Geräten der Bibliothek zu installieren oder zu speichern

§ 12 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle“ geregelt.

§ 13 Ausschluss

(1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis

eingezogen werden. Ein Anspruch auf „Erstattung“ einer nach § 1 der Bibliotheksgebührensatzung gezahlten Gebühr wird dadurch nicht begründet.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Büchereien der Stadt Fürstenfeldbruck vom 01.01.2010 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 16.08.2021
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Erich Raff
Oberbürgermeister

